

Wöchentlich erscheinen drei Nummern.
Pränumerations-Preis 22½ Silberge.,
(4 Thlr.) vierzehntäglich, 3 Thlr. für
das ganze Jahr, ohne Erhöhung,
in allen Theilen der Preußischen
Monarchie.

Magazin

für die

Literatur des Auslandes.

N° 98.

Berlin, Donnerstag den 15. August

1844.

England.

Ueber das Erstgeburtsrecht und die Majorats-Gesetze in England.^{*)}

Das Feudal-System wurde in England durch Wilhelm den Eroberer eingeführt, der nach Unterwerfung der Angelsachsen das Land unter seine Genossen teilte. Dem Prinzip desselben zufolge, war die Krone alleinige Eigentümerin des Bodens, und die Barone und Edelleute, die sie mit Ländereien belehnte, waren dagegen zu militärischen und anderen Diensten verpflichtet. Ein ähnliches Verhältniß stand zwischen diesen und ihren Untergewebenen statt; die Vasallen leisteten ihrem Herren den Eid der Treue, begleiteten ihn auf seinen Feldzügen, entrichteten ihm bestimmte Abgaben und durften nöthigenfalls auf seinen Schutz rechnen. Einen nothwendigen Bestandtheil dieses Systems bildete das Erstgeburtsrecht — ein Gebrauch, der, im Vorbeigehen gesagt, aus uralten Zeiten herstammt und dessen auch in der mosaischen Urkunde gedacht wird. Das Lehen mußte einem Individuum übertragen werden, das alle Verpflichtungen des Vasallen gegen den Lehnsherrn zu erfüllen und die Kraft und Wirksamkeit der Feudal-Regierung aufreth zu halten vermochte; die Theilung und Zersplitterung des Lebens, die bei gleichen Anteilen der verschiedenen Kinder des Inhabers erfolgen mußte, wäre dem ganzen System verderblich geworden. Der älteste Sohn wurde daher als Erbe anerkannt und die männliche Linie der weiblichen vorgezogen. Dieses ist der Ursprung des Gesetzes, das seit dem Jahre 1066 in England besteht und worauf die Constitution selbst basirt ist, und obgleich die Barone, Mütter und Grund-Eigentümer nicht mehr zu erblichen Dienstleistungen verpflichtet sind und das Feudal-System schon seit Jahrhunderten zerfallen ist, bleiben die Gründe noch immer gültig, die zu der Einführung jenes Gesetzes Anlaß gaben. Man bezweckte damit, einen Adelstand zu schaffen, der das stärkste Interesse habe, die Stabilität der Landesrechte und Institutionen zu bewahren — der zu gleicher Zeit die Macht und Würde des Staates repräsentire und als Vermittler zwischen der Krone und dem Volke handle, indem er die Willkür der ersten beschränkt und den unruhigen Geist des letzteren zügelt. Dieser Zweck wird noch heutzutage durch die Erstgeburts- und Majorats-Gesetze erreicht.

Man muß jedoch nicht glauben, daß diese Einrichtungen dem Grundbesitzer die Macht bemecken, über sein Eigenthum zu verfügen. Im Gegenteil kann auch in solchen Fällen, wo das Land ein Majorat bildet, in Bezug auf welches der jedesmalige Besitzer nur ein lebenslängliches Interesse hat und das er unvermindert seinem Nachfolger überlassen muß, diese Bestimmung durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen dem Inhaber und seinem Erben aufgehoben werden (was cutting off the entail heißt) — in der Regel besteht aber das Erstgeburtsrecht nur darin, daß in Erwähnung eines Testaments die liegenden Güter dem ältesten Sohne zufallen. Wo der Vater schweigt, spricht das Gesetz für ihn — und dieses spricht zu Gunsten des ältesten Sohns. Das bewegliche Vermögen ist jedoch hiervon ausgenommen, indem die Witwe zu einem Drittel desselben berechtigt ist und der Rest unter sämtlichen Kindern getheilt wird. Das Gesetz ist freilich der Zersetzung der Ländereien in unzählige kleine Parzellen entgegen, aber es zwinge Niemanden, und man kann mit Sicherheit behaupten, daß die Erstgeburtsrechte in England nicht so sehr durch gesetzliche Bestimmungen als durch die öffentliche Meinung in Kraft erhalten werden. Der gesunde Verstand, der die Grundlage des englischen Charakters bildet, hat die Nützlichkeit dieses Prinzips erkennen lassen. „Es gibt in England eine Grafschaft (Kent)“, schreibt Gustave de Beaumont, „die dem feudalistischen Erbsolgerecht nicht unterworfen ist und wo das Gesetz eine gleiche Theilung des väterlichen Vermögens unter den Kindern vorschreibt. Dieses verhindert jedoch nicht, daß in der Grafschaft Kent eben so wie in Yorkshire die liegenden Güter auf den Erstgeborenen übergehen, indem der Vater ihm durch sein Testament den Vorzug giebt, den ihm die Gesetze verweigert haben.“

Die bloße Abschaffung jener Gesetze würde also nur eine geringe Wirkung hervorbringen, da nicht legislative Verfügungen, sondern ein tiefgewurzeltes

Nationalgefühl dem System zur Hauptstütze dient. Der Anti-Corn-Law-Verein und die anderen Feinde des Erstgeburtsrechts könnten daher ihr Ziel nur durch die Einführung eines Zwangsgesetzes erreichen, welches dem Familienvater die freie Disposition über sein bewegliches und unbewegliches Vermögen entziehen und es gleichmäßig unter seine Kinder verteilen würde, ohne Rücksicht auf die Wünsche der Eltern zu nehmen. Es möchte jedoch schwer seyn, das britische Volk zur Annahme eines solchen Gesetzes zu bewegen. Denn erstmals ist das Prinzip des Erstgeburtsrechts mit dem des erblichen Königthums aufs engste verknüpft, und würde man jenes als ungerecht und unnatürlich brandmarken, so müßte man auch diesem eine andere Gestalt verleihen. Zweitens würde die Einführung des Erstgeburts- und Majorats-Systems durch ein Statut, welches bei dem Tode jedes Landeigentümers die gleichmäßige Vertheilung seiner Güter versügt, zur Vernichtung des Adels, als abgesonderten Staatskörpers, führen. Die Zersetzung der Ländereien würde ihm alle Macht und allen Einfluß rauben und die britische Pairshaft zum bloßen Schatten einer Aristokratie herabwürdigen. Die vorgeschlagene Reform ist also, beim Licht betrachtet, nichts Geringeres als eine Revolution, und bedingt den völligen Umsturz der englischen Verfassung, deren Vorzüglichkeit durch die Erfahrung so vieler Jahrhunderte bewährt haben. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß der soziale Zustand Großbritanniens an bedeutenden Mängeln leidet, aber eben so fühlbare, wenn nicht noch empfindlichere Gewaltungen sind in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu bemerken, wo es weder Erstgeburts- noch Majorats-Privilegien giebt.

Man behauptet indessen, daß die Abschaffung des jetzigen Systems das Volksglück wesentlich befördern würde, und daß die gleichmäßige Vertheilung des Bodens für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlich sey. In Frankreich wird die Anhäufung von Territorial-Reichthümern durch die Gesetze verhindert: nach Gustave de Beaumont, einem der eifrigsten Vertheidiger des agrarischen Prinzips, bebauen dort die kleinen Grundbesitzer ihr eigenes Land und arbeiten zu gleicher Zeit für Andere — bald als gemeine Tagelöhner, bald als Weinbauer — während einige als Handelsleute und andere als Handwerker auf den Dörfern leben. Aber so glücklich und nachahmungswert man einen solchen Zustand auch finden mag, so wenig ist er dem Geiste der englischen Nation angemessen. Warum, möge uns derselbe Herr von Beaumont auseinandersezten. „Um dieses zu erklären“, bemerkt er, „muß man den auf dem Boden Englands aufgehäuften Reichthum, die künstlichen Einrichtungen, die er hervorgebracht, und die veränderte Gestalt, die er dem Lande verliehen, in Betracht ziehen. Jedes Landgut ist hier ein Kunstwerk, das ein harmonisches Ganze bildet; es zu zersetzen, wäre fast ein Verbrechen — es ist ein Gemälde von Correggio, das zum Familienerbe gehört; und um nicht verfälscht zu werden, muß es einem Einzigem zufallen. Und diese sippigen und mit ängstlicher Sorgfalt bebauten Domainen sind nicht seltene Erscheinungen, die man hier und da antrifft; sie bilden vielmehr den allgemeinen Charakter des Landes; sie folgen sich ohne Unterbrechung von einem Ende derselben bis zum anderen, während sie durch keine Anomalien verunziert, durch keinen Kontrast in ihrer Wirkung gestört werden. Alles ist großartig, prächtig, erhaben in den ländlichen Bezirken Englands. Man muß hundertmal diese bewundernswerten Landstreichen durchkreuzt haben, auf welche die Natur ihre schönsten Gaben, die Betriebsamkeit ihren ganzen Reichthum, die Kunst ihren kostbarsten Schmuck verschwendet hat. Man muß England von London bis Edinburgh durchzogen und das bezaubernde Schauspiel genossen haben, das sich unter unseren Augen entfaltet, um nicht das Erstgeburtsrecht selbst, sondern das Gefühl zu verstehen, mit welchem es die Engländer betrachten — um die Art Popularität zu begreifen, deren sich ein Gebrauch erfreut, ohne den diese herrlichen Domainen unter der Art des Gleichheits-Prinzips fallen würden, das den Grundbesitz zertheilt und niederbriicht.“

Es ist nicht allein die Grossartigkeit dieser Einrichtungen, die den Engländer an sie fesselt, da es dem praktischen Sinne derselben nicht entgehen kann,

Wie weit
Die Gränen stehen, die Pracht vom Glüde scheiden.

Er betrachtet allerdings mit Ehrfurcht den schönen Park, in dem schon die sächsischen Könige thronen; er empfindet in ihrer ganzen Stärke die angeborene Achtung vor edler Geburt und berühmten Namen. „Es ist eine ehrwürdige Sache“, schreibt Bacon, „um ein altes Schloß oder Gebäude, welches nicht in Verfall gerathen ist, oder um einen mächtigen, ferngefunden Baum — wie viel mehr denn um ein altes Geschlecht, das den Wellen und Gewittern der Zeit getrotzt hat!“ Aber das englische Volk würde aufhören, seine Aristokratie zu achten und deren Besitzthum als unvergleichlich anzusehen,

*) Wir thellen hier im Auszuge einen Artikel aus der Monthly Review mit, der zwar zunächst gegen die Anti-Corn-Law League gerichtet ist, aber doch zu gleicher Zeit eine Uebersicht alter Gründe umfaßt, die sich zu Gunsten der in England bestehenden Primogenitur-Vorrechte, so wie der monarchisch-ordinaristischen Regierungsform, anführen lassen. Wenn politische Institutionen nach ihren Erfolgen zu beurtheilen sind, so muß man allerdings Anstand nehmen, ein System zu verdammen, unter dessen Einfluß sich das britische Reich zu einer so hohen Stufe des Rechts und der inneren und äußeren Größe erhoben hat.